

eigentliche mit der Verhängung versehenen Gepäcke zu erwidern hat.

§. 52.

d. Beschränkung des Gepäcks im Innern des Wagens. Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäcks in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Reisenden durch große Fuß- und Kesseltaste oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

v. Auslegung des Gepäcks der Reisenden. Die Auslegung des Gepäcks der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgefertigt wurde, findet nur gegen Ausweisung und Zurückstellung dieses letzteren statt. Hände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäcks oder eine Beschädigung daran zu vermuten, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanstandeter Ueberrahme des Gepäcks und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reklamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäcks zur Wohnung des ankommenden Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Zubhaltung der Ordnung während der Reise. a. Aufsicht der Kondukteure. Die Kondukteure sind verpflichtet auf Zubhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verhandlungen von Seite der letzteren zu achten haben.

§. 62.

b. Sitz der Kondukteure. Dem Kondukteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Ausreißer befindet.

§. 63.

c. Verbot des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stationen. Den Kondukteuren und Postillons ist bei strenger Abhandlung verboten, auf der Straße zwischen den Post-Stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtpäckel aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, dieselben Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Posthause zu machen.

§. 64.

Den Kondukteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

Wien, den 6. Juli 1838.

Von der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung.

v. Oberstfeld.

f. k. Hofrath und Oberst-Hofpost-Verwalter.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Dekretes vom 1. d. W., Z. 40567/1701, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzlei das Pöstlitzgeld für Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation vom 1. November 1838 angefangen von 48 auf 44 kr. C. M. herabgesetzt.

Hierauf wurde auch die Gebühr für einen gedekten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Pöstlitzgeldes von einem Pferde festgesetzt. Des Schwerm- und Postillonstrafgeld hat dagegen bei dem termaligen Ausmaße zu verbleiben.

Innsbruck, den 12. Okt. 1838.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg. Leopold Graf von Rünigl, k. k. Gub.-Sekretär.

A u s s c h r e i b u n g.

eines Ritter v. Waldauischen Studien-Stipendiums. Aus dem Ritter v. Waldauischen Stiftungsfonds zu Hall ist ein Studien-Stipendium im Betrage von jährlich 50 fl. R. W. vom Studienjahre 1839/40 angefangen neuerdings zu vertheilen.

Auf den Genuss dieses Stipendiums haben Anspruch Theologen, oder, wenn sich keine geeigneten Kandidaten der Theologie melden, auch Kandidaten der Philosophie.

Dem Stifterse gemäß sind Bürgeröhne von Hall und Innsbruck vorzugsweise bevorzugt, und dem Bestritten obliegt die Verbindlichkeit in seinem Gebiete des Stipends zu gedenken. Die Kompetenzen haben ihre nach den Vorschriften über Stipendien vollständig belegten Gesuche bis 15. November d. J. dem Stadtmagistrate in Hall zu überreichen.

Schweg, den 8. Okt. 1838.

K. K. Kreiskanzlei für Unterinn- und Wippstg.

v. Gasprger.

K u n d m a c h u n g.

Von den zwei von Magnus Schmid v. Wellstein, Doktor der Theologie, geistl. Rath und Dekan zum Minister in Konstantin, gestifteten Studien-Stipendien ist eines im jährlichen Betrage von 70 fl. R. W. vom Schuljahre 1838/39 an zu vergeben.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind vor allem studierende Anwärter zum Zister, und in deren Abgang studirende Bürgeröhne von Dregenz berufen.

Diesjenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit dem Beweise ihrer Anwartschaft zum Zister, oder ihres Bürgerrechtes in Dregenz, mit dem Zeugnisse ihrer Mittellosigkeit, mit den Studienzeugnissen der letzt verstorbenen zwei Semester und mit den Zeugnissen der bestandenen natürlichen Platten oder der Impfung zu belegen, und bis 10. Novembers d. J. bei diesem Stadtmagistrate einzureichen.

Stadtmagistrat Dregenz, den 25. Sept. 1838.

Reiner, Bürgermeister.

Brandl, Rath.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

für die erledigte Präsesstelle am k. k. Gymnasium in Trient. Durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Georg Luchsi ist die Stelle des Präses am k. k. Gymnasium in Trient, womit ein jährlicher Gehalt von 700 fl. C. M. für einen weltlichen Stand verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird blümt der Konkurs bis letzten Dezember d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche sich um diese Präsesstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den glaubwürdigen Belegen über den Geburtsort, das Alter, ihre Kenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, welche letztere als eine unerlässliche Bedingung gefordert wird, ferner über ihre bisherige Dienstleistung und ihr Betragen bis zum Ablaufe des oben angezeigten Termines bei diesem Landesgubernium im Wege ihrer vorgelegten Behörde zu überreichen.

Innsbruck, den 28. Sept. 1838.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Leopold Jitta, k. k. Gub.-Sekretär.

K o n k u r s.

für die k. k. Kammeral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg ist die letzte mit dem Jahressballe von 500 fl. verbundene Kammeral-Konzipistenstelle erledigt.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Konkurs bis 15. November 1838 mit dem Besatze eröffnet, daß die Bewerber ihre mit der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, über die erworbenen Verfalls- und Sprachkenntnisse belegten Gesuche durch ihre vorgelegte Behörde bis hier zu leiten, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem Mitgliede der Kammeral-Gefällen-Verwaltung im Verwandtschafts- oder Schwägerchafts-Verhältnisse stehen.

Innsbruck, den 8. Okt. 1838.

K. K. vereinte Kammeral-Gefällen-Verwaltung.

G d i k t.

Durch die Uebersehung des Landesrichters Advokaten Dr. Peter Denardelli nach Trient ist bei dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte die eines spezialisierte Advokatenstelle in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche an gedachtes Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht im geeigneten Wege längstens bis zum 15. November d. J. zu stellen.

Innsbruck, den 9. Okt. 1838.

K. K. tirolisch-vorarlbergisches Appellationsgericht.

H. Straffer, Rathspräsident.

K u n d m a c h u n g.

Für die erledigte Akkuratstelle bei dem k. k. Landgerichte Impezzo wird der Konkurs bis 30. d. M. ausgeschrieben.

Innsbruck, den 13. Okt. 1838.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Erasmus v. Gög, k. k. Gub.-Sekretär.

K u n d m a c h u n g.

An der Tribunalstelle in Tri, im Landgerichtsbezirke Trient, sind zwei Verzeihungsstellen zu besetzen. Der erste Bezirke hat Winter-, Sommer- und Wiederholungsbelege gegen den Gehalt von 110 fl. R. W., der zweite nur Winterschule gegen den Gehalt von 50 fl. R. W. zu halten.

Kompetenzen um diese Stellen haben ihre Gesuche mit Zeugnissen und Fähigkeitzeugnissen bis Ende d. M. an die k. k. Distrikts-Schulinspektion in Klauzing einzureichen.

K. K. Schuldistrikts-Inspektion.

Klauzing, den 14. Okt. 1838.

Wolf, Distrikts-Schulinspektor.